

Ausgabe 23 | 12. Dezember 2017

Industrie lässt Oberösterreichs Wirtschaftsmotor brummen

Mit äußerst positiven Wirtschaftsnachrichten geht in Österreich und speziell im Land ob der Enns das Jahr 2017 zu Ende. Denn das starke Industriewachstum hat auch im dritten Quartal die heimische Konjunktur beflügelt. „In Oberösterreich hat sich das Wirtschaftswachstum sogar verdoppelt und mit einem Plus von 3,3 Prozent hat die Konjunktur in unserem Bundesland stärker angezogen als bundesweit“, erklärt DI Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. Als wichtigste Wachstumsmotoren hätten sich die Branchenfelder Maschinenbau und Metallherzeugung etabliert, feststellbar sei der Aufwärtsimpuls in der öö. Industrie bereits seit dem vierten Quartal 2016.

Bemerkenswert auch, dass sich das Wachstum damit gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hat. 2016 hatte die Konjunktur „nur“ mit einem Plus von 1,7 angezogen, heuer dürfte Oberösterreich gemeinsam mit der Steiermark der Wachstumskaiser der Alpenrepublik werden. Für das Jahr 2018 wird ein reales Wirtschaftswachstum von 2,1 Prozent prognostiziert.

Dass der Wirtschaftsmotor im Land nach Jahren der Stagnation und schwacher Wachstumsraten nun wieder brummt, ist vor allem den Investitionen und der exportorientierten Industrie zu verdanken. „Die Investitionen der oberösterreichischen Unternehmen dürften heuer und nächstes Jahr um drei bis fünf Prozent steigen, bei den Exporten werden mehr als fünf Prozent Wachstum erwartet“, zitiert Rübiger aus einer aktuellen und erst kürzlich präsentierten Prognose des statistischen Dienstes des Landes. Der Wermutstropfen dieser grundsätzlich positiven Prognose: Der Mangel an qualifizierten Fachkräften werde immer problematischer. „Hier stimme ich Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Michael Strugl vollinhaltlich zu, wenn dieser eine Fachkräfte-Strategie auf Bundesebene einfordert“, sagt Rübiger.

Apropos Bundesebene: Auch österreichweit hat sich heuer der Aufschwung in der Industrie abermals verstärkt. Gemäß der aktuellen Quartalsrechnung des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO) wuchs die heimische Wirtschaft im dritten Quartal gegenüber dem Vorquartal um 0,9 Prozent. „Erneut an Tempo zugelegt hat vor allem der Aufschwung in der Industriekonjunktur. Die Wertschöpfung in der Sachgüterherzeugung etwa ist im dritten Quartal um 2,9 Prozent gestiegen“, zitiert Spartenobmann Rübiger aus der WIFO-Quartalsrechnung. Sein Resümee am Ende des Aufschwungjahres 2017: „Gerade jetzt kommt es darauf an, nicht nachzulassen, sondern richtige Maßnahmen durch Disziplin, Budgetpolitik und sichtbare Kraftanstrengungen bei Digitalisierung, Forschung und Infrastruktur zu setzen.“

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Gesetzliche Änderungen ab 1.1.2018 Neuerungen 1.12.2017

Wir informieren Sie über die wesentlichen Änderungen, die mit 1.1.2018 und danach in Kraft treten. Bitte beachten Sie auch die Neuregelung der Entgeltfortzahlung bei einvernehmlicher Beendigung ab 1.7.2018.

Änderungen mit 1.1.2018

Angleichung Arbeiter und Angestellte: Kurze Teilzeit - Angleichung der Kündigungsbedingungen

Kurze Teilzeit liegt vor, wenn das wöchentliche Beschäftigungsausmaß weniger als ein Fünftel der wöchentlichen durch Gesetz oder KV vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Bei einer 40-Stunden-Woche somit weniger als 8 Stunden (§ 20 (1) AngG).

Die Ausnahme für kurze Teilzeit von den Kündigungsbestimmungen des AngG entfällt mit 1.1.2018. Das bedeutet, dass dann ebenfalls die 6-wöchige Kündigungsfrist für Arbeitgeberkündigungen sowie das Quartalsende als Kündigungstermin gelten.

Internatskosten

Lehrlinge erhalten einen Anspruch auf Ersatz der gesamten Internatskosten (Unterkunft und Verpflegung) durch den Lehrberechtigten (§ 9 (5) BAG).

Auch die Kosten eines Ersatzquartiers sind zu ersetzen, z.B. bei Platzmangel im Berufsschul- oder Schülerheim.

Dem Lehrberechtigten werden die Kosten auf Antrag aus Mitteln des Insolvenzentgeltfonds erstattet. Die Lehrlingsstellen nehmen die Anträge entgegen und führen die Erstattung an die Unternehmen durch.

Ausgenommen von der Kostenerstattung sind Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.

Menschen mit Behinderung

Bei Belästigung besteht neben Ersatz des Vermögensschadens sowie des immateriellen Schadens in Zukunft auch ein Unterlassungsanspruch (§ 9 (2) BGStG).

Die Verbandsklage nach § 13 BGStG wird ausgeweitet: Der Österreichische Behindertenrat kann nun auch ohne vorherige Empfehlung des Bundesbehindertenbeirats eine Verbandsklage einbringen. Antragslegitimiert sind nun auch Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und Behindertenanwalt (§ 13b BBG).

Bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 (3) UGB soll für die Antragslegitimierten zudem auch ein Recht bestehen, auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung zu klagen.

Wird auf die Beseitigung einer Barriere geklagt, so können unserer Ansicht nach auch in Zukunft große Kapitalgesellschaften die Nicht-Beseitigung mit unverhältnismäßigen Belastungen (§ 6 BGStG) rechtfertigen.

BILDUNG

Mutterschutzgesetz-VO

Zur Attestierung eines vorzeitigen Mutterschutzes genügt ab 1.1.2018 eine Facharztbestätigung eines Arztes für Frauenheilkunde oder der inneren Medizin. Ein (zusätzliches) Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes ist nicht mehr notwendig (§ 3 Abs 3 MSchG iVm § 3 MSch-V).

Geschlechterquote im Aufsichtsrat

In nach dem 1.1.2018 gewählten Aufsichtsräten müssen unter bestimmten Voraussetzungen: mind. 30 Prozent Frauen und 30 Prozent Männer vertreten sein.

Die Voraussetzungen: Der Aufsichtsrat umfasst mindestens 6 Kapitalvertreter (Beispiel: von 6 Kapitalvertretern müssen mind. 2 Frauen bzw. Männer sein.), das Unternehmen ist börsennotiert oder beschäftigt mehr als 1000 AN und der Frauen- bzw. Männeranteil in der Belegschaft liegt über 20%.

Sowohl Kapital-, als auch AN-Vertreter müssen die Quote getrennt erfüllen (AN aber erst, wenn sie mit 3 Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten sind). Es ist zu runden.

Als Sanktion für die Nichterfüllung der Quote bleibt das Aufsichtsratsmandat - wie in Deutschland - unbesetzt (sog „freier Stuhl“).

Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags

Ab 1.1.2018 ist die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrag für Arbeitnehmer und Arbeitgeber der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Es ist klargestellt, dass der Tarif für Arbeitnehmer und Arbeitgeber einheitlich zu regeln ist und unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind.

Wenn ein Landesgesetzgeber für das Jahr 2018 keine Regelung über die Höhe des Tarifs trifft, dann beträgt der Tarif für dieses Land und für dieses Jahr (wie bisher) je 0,5% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Beschäftigung von Aushilfskräften

Voraussetzungen für die Beschäftigung als Aushilfskraft ab 1.1.2018:

- Geringfügiges Dienstverhältnisses neben einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis.
- Ausschließlich zu dem Zweck, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet, oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
- DN hat noch nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr einer solchen geringfügigen Beschäftigung ausgeübt.

BILDUNG

- DG hat noch nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr solche Personen geringfügig beschäftigt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, entfällt für den DG der UV-Beitrag. Der Arbeitgeber hat den pauschalen Arbeitgeber-Beitrag in der Sozialversicherung von 14,12 % sowie die AK-Umlage vom Arbeitgeber einzubehalten und abzuführen. Zusätzlich kann die Dienstgeberabgabe anfallen.

Beitragsrechtliche Behandlung bei Mitarbeiterbeteiligung

Unter gewissen Voraussetzungen ist der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften durch diese selbst oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung bis zu einem Betrag von 4.500 Euro jährlich beitragsfrei, soweit dieser Vorteil einkommenssteuerbefreit ist.

Beitragsfrei ist auch der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung von Aktien durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung für ihre Begünstigten.

Erstattung von Arzneimitteln

Der Preis einer nicht im Erstattungskodex angeführten Arzneispezialität darf, sofern für diese in den vergangenen zwölf Monaten ein Umsatz von über 750.000 Euro auf Basis des Fabriksabgabepreises erzielt wurde, den EU-Durchschnittspreis nicht überschreiten.

Lohnnebenkosten sinken

Die WKÖ hat erreicht, dass der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zum 1.1.2017 um 0,4% auf 4,1% gesenkt wurde und zum 1.1.2018 um weitere 0,2% auf 3,9% sinkt.

Änderungen mit 1.7.2018

Angleichung Arbeiter und Angestellte

1. Entgeltfortzahlung

- Die Bestimmungen treten mit 1.7.2018 in Kraft und sind auf Dienstverhinderungen anwendbar, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30.6.2018 begonnen haben.
- Angleichung der Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung von Angestellten auf das Arbeitersystem (§ 8 AngG).
- Das Lehrlingssystem wird nicht angepasst.
- Die EFZ-Frist wird von 6 auf 8 Wochen schon nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit erhöht (derzeit nach 5 Jahren).

BILDUNG

- Die Verlängerung des gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruches im Ausmaß von zwei Wochen ab Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres überlagert mE KV-Zuschussregelungen, sodass diese sich in ihrer Wirkung verkürzen.
- Nach wie vor greift mE in den Arbeiter-KV die zeitlich unbeschränkte Anrechnungsbestimmung des § 20 Abs 7 EFZG, sodass die Gesamtdauer der Ansprüche nicht verlängert wird, wenn KV, BV oder Arbeitsverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den gesetzlichen Anspruch vorsehen.
- Verdoppelung (!) der Fristen für Lehrlinge: Lehrlinge haben im ersten Jahr einen um zwei Wochen längeren Fortzahlungsanspruch als Arbeiter und Angestellte. Also insgesamt 8 Wochen (§ 17a (1) BAG).
- Einem Lehrling gebührt daher nach Ausschöpfen des Hauptkontingents im Fall einer weiteren Arbeitsverhinderung für die ersten drei Tage Anspruch auf die volle Lehrlingsentschädigung und darüber hinaus auf ein Teilentgelt für maximal sechs Wochen. Dieser Anspruch gebührt wie bisher auch mehrmals im Lehrjahr
- Die EFZ besteht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus auch bei jenen einvernehmlichen Auflösungen, die während der Arbeitsverhinderung getroffen werden sowie auch bei jenen, die außerhalb von Arbeitsverhinderungen getroffen werden (z.B. bei Vorankündigung einer Operation). Bei Letzteren besteht EFZ-Pflicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses allerdings nur dann, wenn die einvernehmliche Auflösung „im Hinblick“ auf die Arbeitsverhinderung getroffen wird. Außerhalb der Arbeitsverhinderung sind damit nur jene einvernehmlichen Auflösungen erfasst, die auf eine Abwälzung der EFZ-Kosten auf die Allgemeinheit abzielen z.B. einvernehmliche Auflösungen mit Wiedereinstellungszusage (§ 9 (1) AngG, § 5 EFZG).
- Die Neuerung ist auf einvernehmliche Beendigungen von Arbeitsverhältnissen anzuwenden, die eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dem 30.6.2018 bewirken.

2. Dienstverhinderungsgründe

Angleichung der persönlichen Dienstverhinderungsgründe von Arbeitern an jene der Angestellten. § 1154b (5) ABGB wird ab 1.7.2018 zwingend. Die KV gelten weiterhin. Die dort geregelten Dienstverhinderungsgründe werden aber nicht mehr abschließend sein.

Krankengeld für Selbständige

Das Krankengeld für Selbständige wird ab 1.7.2018 bereits ab dem 4. Tag der Erkrankung rückwirkend ausgezahlt (bisher erst ab dem 43. Tag der Erkrankung). Voraussetzung ist wie bisher eine Krankenstandsdauer von mindestens 43 Tagen (§ 104a (1) GSVG).

Das Krankengeld wird jährlich valorisiert. Eine Verbesserung vor allem bei längerer, existenzbedrohender Arbeitsunfähigkeit. In Zukunft finanziert die SVA selbst das Krankengeld, nicht mehr die AUVA.

Entgelterstattung für KMU

BILDUNG

Derzeit erstattet die AUVA KMU bis 50 Beschäftigten die Hälfte des fortgezahlten Entgelts im Krankenstand und zwar für max. 6 Wochen. Ab 1.7.2018 werden Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten 75% des fortgezahlten Entgelts erhalten (neuer § 53b (2a) ASVG).

Wie bisher gebühren die Zuschüsse im Erkrankungsfall ab dem 11. Tag, bei Eintritt eines Unfalls ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung. Die Zuschüsse werden unverändert aus Mitteln der AUVA erstattet.

Notstandshilfe

Mit 1.7.2018 entfällt die Anrechnung des Partnereinkommens bei der Notstandshilfe (§ 36 (2) und (3) AIVG NEU).

(Quelle: WKO Österreich, Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit, Dezember 2017)

Bildtext: Wesentlichen Änderungen, die mit 1.1.2018 und 1.7.2018 in Kraft treten.

Foto: WKOOE_I_industrie_aktuell_Paragraf_Energie_Newsletter650.jpg

2. Förderaufruf "Integration in das duale Ausbildungssystem"

Im Rahmen des Förderaufrufes „Integration in das duale Ausbildungssystem“ können Projekte zur Förderung von Vorhaben mit den Schwerpunkten

- „Berufliche Integration in die duale Ausbildung in KMUs“ und
- „Integration von Mädchen und jungen Frauen in die duale Ausbildung“

eingereicht werden.

Teilnahme-Anträge sind bis zum **31. Jänner 2018** (ausschließlich) über die Website www.projektfoerderung-lehre.at zu stellen.

Detaillierte Auskünfte und Beratung zum Förderprogramm sind beim Projektbüro der betrieblichen Lehrstellenförderung unter Tel. 05 90 900-3619 oder DW 3618 oder per E-Mail unter projektbuero@inhouse.wko.at erhältlich.

(Quelle: WKO Österreich, Sparte Industrie, Frau Else Schweinzer, 27.11.2017)

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Energiebedarf steigt bis 2040 um fast ein Drittel

Trotz Sparmaßnahmen dürfte der Energiebedarf der Welt bis 2040 um 30 Prozent zulegen. Der Zuwachs entspricht dem heutigen Bedarf von China und Indien zusammen, heißt es im World Energy Outlook, den die Internationale Energieagentur (IEA) veröffentlicht hat.

Während in Europa, den USA und Japan der Energiebedarf sinkt, gibt es vor allem in Indien und China einen massiven Mehrbedarf. Indien alleine wird knapp 30 Prozent des Mehrbedarfs an Energie verantworten (1.000 Mio. Tonnen Erdöläquivalente/Mtoe). Dahinter folgen China (790 Mtoe), Afrika (485 Mtoe), Nahost (480 Mtoe) und Südostasien (420 Mtoe). Asiatische Länder kommen damit auf zwei Drittel des zusätzlichen Energiebedarfs.

Die Zusammensetzung der Energieträger verändere sich dramatisch. Erdgas steht nun an der Spitze, aber auch erneuerbare Energiequellen sehen einen starken Anstieg und auf Energiesparen wird ebenfalls zunehmend geachtet. Ohne Sparmaßnahmen würde der Anstieg doppelt so steil ausfallen.

Das Energiewachstum werde zu 40 Prozent aus erneuerbaren Quellen gedeckt, das habe den Boom beim Kohleabbau gebrochen. Der Verbrauch von Erdgas dürfte um 45 Prozent steigen. Bei Öl gibt es zwar weiter ein Wachstum, es verlangsamt sich aber. Und auch für Atomstrom sind die Aussichten schlechter als noch vor einem Jahr, China führe jene Länder an, die noch auf diese Energiequelle setzen und werde 2030 die USA als größter Produzent überholen.

Bis 2040 sollten 40 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen, wobei Investitionen in China und Indien dazu führen dürften, dass Strom aus Sonnenenergie (Fotovoltaik) den größten Anteil unter den Erneuerbaren erzielt. In Europa dürfte hingegen Windkraft den größten Teil des erneuerbaren Stroms sicherstellen.

Strom als Verbrauchstreiber

Ein weiterer klarer Trend ist die Elektrifizierung der Wirtschaft. Das gilt vor allem für Indien und China. Auf Strom entfallen 40 Prozent des erwarteten weltweiten Zuwachses im Energieverbrauch. Einen so hohen Anteil hatte in den vergangenen Jahrzehnten das Öl. Fast ein Viertel des Endverbrauchs an Energie dürfte in zwei Jahrzehnten auf Strom entfallen. Die IEA geht im wahrscheinlichen Szenario von 280 Millionen E-Autos im Jahr 2040 aus - heute sind es erst 2 Mio. Das wären allerdings immer noch nur etwa 14 Prozent der dann voraussichtlich 2 Mrd. Pkw.

Was China tut, definiert die weltweite Entwicklung, schreibt die IEA. Dank intensiver Sparmaßnahmen ist der Zuwachs beim Energiebedarf Chinas von acht Prozent jährlich Anfang des Jahrtausends auf derzeit zwei Prozent und bald nur mehr ein Prozent gefallen. Trotzdem dürfte der pro-Kopf-Energieverbrauch in China im Jahr 2040 höher sein als in der EU. Die Nutzung von Kohle dürfte bis dahin im Vergleich zum Höhepunkt 2013 um 15 Prozent zurückgegangen sein.

Eine ganz andere Entwicklung steht in den USA bevor. Schon jetzt ein Netto-Gasexporteur, wird das Land Mitte der 2020er Jahre auch beim Erdöl ein Nettoexporteur. Unterm Strich geht die IEA davon aus, dass die Ölnachfrage bis 2040 weiter steigen wird - auf dann 105 Mio. Fass (je 159 Liter) pro Tag.

(Quelle: nachrichten.at, 14. November 2017)

2. Gewinner Energie Stars 2017

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Oberösterreich hat das Ziel, zu einer Leitregion für Energie-Technologien zu werden. Der Weg dorthin führt über Innovationen, die Lösungen für eine effizientere Energienutzung aufzeigen und die Entwicklung im Bereich Energie-Technologie vorantreiben.

Und einmal mehr zeigte die OÖ Industrie ihre Vorreiterrolle am Weg zur Energietechnologie-Leitregion.

In der Kategorie "Energieinnovation im großen Stil" gewann die Firma AMAG aus Ranshofen mit Ihrem Leuchtturmprojekt Energieeffizienz AMAG

Beim elektromagnetischen Aluminium-Gießprozess bei der AMAG werden die Aluminiumbarren während des Gießprozesses gekühlt.

Bei herkömmlichen Anlagen wird diese Wärme an die Umgebung weggekühlt. Bei diesem Leuchtturmprojekt wird nun diese Wärme in einem 28 Meter hohen Puffertank zwischengespeichert und von dort, unterstützt durch zwei Wärmepumpen, zur Wärmeversorgung der Gebäude und Hallen verwendet. Dadurch wird der bisherige Erdgasbedarf um 35% reduziert und eine Menge von 17.000.000 Kilowattstunden an Wärme eingespart (das entspricht der Heizwärme für 700 Haushalte).

Die 4.500.000 Kilogramm eingespartes CO₂ pro Jahr zeigen, wie Energieeffizienz im großen Stil realisiert werden kann.

Mitmachen konnten weiters Privatpersonen, Unternehmen oder Verein, Bildungs- oder Forschungseinrichtung - jeder der in Oberösterreich ein innovatives Energie-Projekt umgesetzt oder bereits konkrete Schritte in Richtung Umsetzung unternommen hat.

Dabei wurden über 50 Projekte eingereicht und von einer hochkarätigen Fachjury bewertet.

Die besten Projekte wurden mit je 1.000 Euro belohnt. Die Ehrung der Siegerprojekte erfolgte am Mittwoch, 15. November 2017 im ORF-Landesstudio.

Die Gewinner in den anderen Kategorien lauten:

- Kategorie "Energieinnovation lokal"
Schulsanierung: Hanf macht Schule
- Kategorie "Energieinnovation aus Alt mach Neu"
Generalsanierung Bildungshaus Jägermayrhof
- Kategorie "Energieinnovation neu finanziert"
Photovoltaik Contracting

3. Ausgezeichnet: Drei Projekte des Klima- und Energiefonds sind „Best of Austria“

Co-Creation-Spaces in St. Pölten, Innsbruck und Ennshafen erhielten Auszeichnung „Bildung für nachhaltige Entwicklung – BEST OF AUSTRIA“

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

„Junge Talente für die Energiezukunft - Co-Creation-Space“ heißt das Programm des Klima- und Energiefonds, das gezielt den Nachwuchs im Mobilitäts- und Energiebereich fördert. Projekte in St. Pölten (e-schmiede), Innsbruck und Ennshafen (Transport School Lab) haben überzeugt und sind gestern mit der Auszeichnung „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Best of Austria“ prämiert worden. Co-Creation-Spaces sind innovationsfördernde Lern- und Experimentierräume. Langfristiges Ziel des Klima- und Energiefonds ist es, Spitzenfachkräfte in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) aufzubauen und zu sichern.

Co-Creation-Spaces - innovationsfördernde Lern- und Experimentierräume

Ob einen Tag lang nachhaltige Logistik hautnah im oberösterreichischen Ennshafen erleben oder selbst ein Windrad bauen - die Bandbreite der in den Co-Creation-Spaces angebotenen Aktivitäten ist groß. „Der Klima- und Energiefonds ist nicht nur wichtiger Treiber für die Energiewende im Allgemeinen, sondern schafft auch gute Angebote für die Nachwuchsförderung im Mobilitäts- und Energiebereich. Wir sind sehr stolz, dass wir mit unserem Programm schon in der Pilotphase einen solchen Erfolg verbuchen dürfen. Ich gratuliere allen Projektbeteiligten herzlich!“, so Theresia Vogel, Geschäftsführerin des Klima- und Energiefonds.

Ausgezeichnet wurden folgende Pilotprojekte des Klima- und Energiefonds:

- e-Schmiede in St. Pölten (Kategorie: Handlungsfeld 2 „Lern- und Lehrumgebungen“)
- Co-Creation-Space Tirol (Kategorie: Handlungsfeld 4 „Stärkung und Mobilisierung“)
- Transport School Lab in Ennshafen (Kategorie: Handlungsfeld 2 „Lern- und Lehrumgebungen“)

„Ein außergewöhnliches Pilotprojekt können wir dank dem Klima- und Energiefonds durchführen. Die wirklich gute Zusammenarbeit ist geprägt durch kreatives und partizipatives erforschen neuer Bildungsformate, was den Entdeckergeist und die Forschungslust aller Beteiligten beflügelt.“, freut sich Mag. Sylvia Brenzel vom Co-Creation-Space Tirol.

„Es ist ein tolles Pilotprojekt, wo die Zusammenarbeit mit dem Klima- und Energiefonds auf Augenhöhe passiert und wir keine Angst haben müssen Dinge falsch zu machen. Wir können offen über Herausforderungen sprechen und werden bei der Lösung von einer Resonanzgruppe begleitet. Das motiviert enorm, da Ehrlichkeit gelebt werden darf und so viel Motivation in die Sache bringt.“, lobt DI Armin Kolbe von der e-Schmiede.

„Der Klima- und Energiefonds bietet für uns ein optimales Umfeld, indem sich junge Talente mit Wirtschaft und Forschung austauschen und voneinander lernen können. In einem co-kreativen Raum beschäftigen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Thema nachhaltige Gütermobilität und den sich daraus ergebenden Betätigungsfeldern.“, erklärt Alexandra Haller von den Transport School Labs.

„Best of Austria“ - Auszeichnung

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) wird international immer wichtiger und gilt als Schlüsselfaktor für eine insgesamt qualitätsorientierte Bildung. Die Auszeichnung „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Best of Austria“ wird jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) in fünf Kategorien verliehen. Sie holt Bildungsprojekte vor den Vorhang, die sich mit dem gesellschaftlichen Wandel hin zu einer lebenswerten, nachhaltigen Zukunft beschäftigen.

(Quelle: www.klimafonds.gv.at, 21. November 2017)

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. JA zu Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug NEIN zu neuem Mehrwertsteuer-System

Den EU-Staaten entgehen jährlich rund 152 Milliarden Euro an Mehrwertsteuereinnahmen. Neben Insolvenzen ist vor allem der professionelle Mehrwertsteuerbetrug die Ursache für diesen Einnahmenschwund der EU-Mitgliedstaaten. Ein kürzlich veröffentlichter Verordnungsvorschlag der EU-Kommission soll dazu beitragen, den Mehrwertsteuerbetrug effektiv zu bekämpfen.

„Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Verknüpfung von vorhandenen Daten der Mitgliedstaaten untereinander und auf EU-Ebene fördert, um Steuerbetrug effizienter bekämpfen zu können. Wir lehnen aber jene Passagen des Verordnungsvorschlages ab, die sich auf das im Oktober von der EU-Kommission vorgeschlagene neue Mehrwertsteuer-System beziehen, entschieden ab. Dieses von der EU-Kommission favorisierte neue System nach dem Bestimmungslandprinzip ist ein Bürokratiemonster. Ich zweifle daran, dass es geeignet ist Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen.“ sagt Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie.

Positiv hingegen bewertet Klinger die Bemühungen, den Mehrwertsteuerbetrug einzudämmen. Durch die geplante EU-Verordnung soll der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den nationalen Steuerbehörden und den Strafverfolgungsbehörden gefördert werden. Durch die Einführung eines Online-Systems für den Informationsaustausch sollen Mitgliedstaaten Daten über grenzüberschreitende Aktivitäten schneller und besser verarbeiten und prüfen können. Auch die nationalen Steuerbehörden und europäischen Strafverfolgungsbehörden sollen neue Kanäle für den Austausch von Daten nutzen können. Schließlich soll auch der Informationsaustausch zwischen Steuer- und Zollbehörden betreffend bestimmter Zollverfahren sowie der Austausch von Informationen über Fahrzeuge verbessert werden.

2. ECOFIN vom 5. Dezember 2017

Im ECOFIN wurden wichtige Beschlüsse zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft und zu Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer gefasst. Außerdem wurde eine „Schwarze Liste“ mit 17 unkooperativen Staaten in Steuersachen veröffentlicht.

Die Ergebnisse des ECOFIN kurz zusammengefasst:

1. Mehrwertsteuer
2. Digital Tax
3. Liste der nichtkooperierenden Steuergeländer

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

ad 1) Mehrwertsteuer

- Die von der WKO geforderte Abschaffung der EUR 22,-- Grenze bei der Einfuhrumsatzsteuer aus Drittstaaten ist gefallen. Es wurde beschlossen, dass künftig ab dem ersten Euro die Waren zu versteuern sind.
- Änderung der Vorschriften, damit künftig der gleiche MwSt-Satz auf elektronische Veröffentlichungen und gedruckte Veröffentlichungen angewandt werden kann.
- Neue Bestimmungen bei B2C-Geschäften (Bestimmungslandprinzip) in Kombination mit der Erweiterung des MOSS (Mini One-Stop-Shop)
- KMU und Start-ups bis EUR 10.000,-- unterliegen nach wie vor dem Ursprungslandprinzip.
- Vereinfachte Regeln für KMU mit einem Umsatz bis EUR 100.000,--
- Online-Marktplätze verantwortlich für die Einhaltung der MwSt-Vorschriften beim Verkauf von Waren aus dem Drittland an Private in der EU

Die angeführten Maßnahmen sind bis 2019 bzw. 2021 umzusetzen bzw. anzuwenden.

ad 2) Digital Tax

Grundsatz für eine Besteuerung des Gewinns in der digitalen Wirtschaft. Input für OECD. Derzeit keine EU-Besteuerung. Vorschläge für Anfang 2018 geplant.

ad 3) Liste der nichtkooperierenden Steuergebiete.

Es wurde eine Liste mit 17 derartigen Staaten veröffentlicht.

Weitere Informationen im Internet unter

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2017/12/05/>.

3. Verrechnungspreisdokumentationsgesetz - Fristverlängerung zur Übermittlung eines länderbezogenen Berichts

Das BMF hat die Möglichkeit einer (einmaligen) Fristverlängerung zur Übermittlung der länderbezogenen Berichte gem. § 8 (1) VPDG geprüft.

Da der länderbezogene Bericht keine Abgabenerklärung iSd § 134 Abs. 2 BAO darstellt und auch nicht zu einer solchen fingiert wird, gilt § 110 Abs. 1 BAO wonach die Verlängerung einer gesetzlichen Frist nicht zulässig ist, da dies nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Ob eine verspätete Abgabe eines länderbezogenen Berichts strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, wäre im Einzelfall anhand der Fakten und unter Berücksichtigung der subjektiven Tatseite zu beurteilen.

Ausgabe 23 | 12.12.2017

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

1. Sonderflug ab Linz zur Messe FAKUMA am 18. Oktober 2018 - Schon jetzt anmelden!

Auf der weltweit führenden Fachveranstaltung für die industrielle Kunststoffverarbeitung präsentieren sich mehr als 1.800 Aussteller ihr internationales Angebot. Die Messe findet vom 16. bis 20. Oktober 2018 im Messezentrum Friedrichshafen statt.

Die Fakuma bietet einen umfassenden Überblick über sämtliche Kunststofftechnologien: ob Spritzgießen - hier nimmt die Fakuma weltweit eine Spitzenposition ein - Extrusionstechnik, Thermoformen oder 3D-Printing: Der Anwender kann sich auf der Fakuma über alle für die Kunststoffbe- und -verarbeitung relevanten Verfahren, Technologien und Tools gezielt informieren.

Für alle Interessierten gibt es einen Tages-Sonderflug am Donnerstag, 18. Oktober 2018 von Linz nach Friedrichshafen und zurück.

Das Reisebüro JETWAY Reisen bietet mit einem Tagesflug eine komfortable Möglichkeit, die Messe am Donnerstag, 18. Oktober 2018 zu besuchen und das direkt ab Linz.

>> [Anmeldung mit diesem Formular.](#)

Nähere Informationen erhalten Sie bei JETWAY Reisen, Herrn Neurauter, Dametzstr. 38, 4020 Linz, T 0732-785004, E neurauter@jetway.at , W www.columbus-reisen.at

2. OÖ Digital 2025 - Die WKOÖ Initiative für digitalen Fortschritt in Oberösterreichs Wirtschaft.

Digitalisierung verändert die Wirtschaft grundlegend. Produkte und Geschäftsprozesse, Marktauftritt und die Arbeitswelt insgesamt - vieles ist im Umbruch. Es ergibt sich dadurch eine Vielzahl von Herausforderungen und Chancen.

Die WKO Oberösterreich begleitet die OÖ Unternehmen bei ihrer digitalen Transformation. „OÖ Digital 2025 - Die WKOÖ Initiative für digitalen Fortschritt in Oberösterreichs Wirtschaft“ beinhaltet:

- Special Facts - Potentiale, Trends Chancen, Risiken, Strategien - [Digitalisierung unser Leben](#), [Digitalisierung in der Industrie](#) uvm.
- Best Practices - welche Betriebe in OÖ haben erfolgreich digitalisiert
- go digital - WKO-Service - kostenlose Serviceangebote wie zB. [Webinare](#), [Beratungstage](#), [Veranstaltungen](#), [Cyber-Security-Hotline](#)
- [DIGITAL Servicepaket](#)
- [Digi Kompass](#)

Mehr Infos auf unserer [Homepage](#)

Ausgabe 23 | 12.12.2017

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

3. Spitzenpositionen stärken, Innovation fördern

Neue ÖAW-Leistungsvereinbarung: Akademiebudget steigt auf 363 Mio. - Investitionen in Zukunftsfelder und interdisziplinäre Forschung - 24 Millionen Euro für Nachwuchsförderung.

Wissenschaftsminister Harald Mahrer und ÖAW-Präsident Anton Zeilinger haben die neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 bis 2020 unterzeichnet. In Summe stehen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) für die kommenden drei Jahre zusätzlich 30 Millionen Euro, insgesamt rund 363 Millionen Euro zur Verfügung. Das Globalbudget steigt um acht Prozent.

„Mit den zusätzlichen Mitteln wollen wir die Stärkefelder der ÖAW weiter ausbauen und gezielt in die Spitzenforschung investieren. Darüber hinaus setzen wir einen Schwerpunkt auf die Nachwuchsförderung und investieren in den kommenden drei Jahren 24 Millionen Euro in Stipendien für unsere jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“, sagt Wissenschaftsminister Harald Mahrer.

„Die Leistungsvereinbarung 2018-2020 ist ein starker Impuls für die Grundlagenforschung in Österreich“, verdeutlicht ÖAW-Präsident Anton Zeilinger „Durch die Erhöhung ihrer Mittel kann die Akademie ihren Platz in der internationalen Spitzenforschung weiter festigen. Gleichzeitig können wir hochinnovative Forschungsfelder der Zukunft, die das Potenzial zu echten Durchbrüchen haben, weiter erschließen, in der Quantenforschung, den Life Sciences oder in interdisziplinären Gebieten wie der Bioarchäologie“, so Zeilinger.

Spitzenpositionen ausbauen

Um die positive Entwicklung weiterzuführen, setzt die neue Leistungsvereinbarung auf die nachhaltige Stärkung zukunftsorientierter Aktivitäten der ÖAW in dynamischen Forschungsfeldern. So soll in den Geisteswissenschaften die Erschließung des kulturellen Erbes, das weltweit durch Konflikte oder den Klimawandel bedroht ist, mit neuesten digitalen Methoden vorangetrieben werden. Mit der geplanten Eingliederung des Historischen Instituts Rom soll zudem die internationale Zusammenarbeit in den Geisteswissenschaften weiter vertieft werden.

Innovation schaffen

Parallel zur Stärkung von Stärken in der laufenden Forschung will die ÖAW in den kommenden Jahren auch Innovationen in gänzlich neuen Bereichen anstoßen. Gemeinsam mit der Johannes-Kepler-Universität Linz wird etwa an Plänen für eine Forschungs Kooperation zu „Artificial Intelligence“ gearbeitet.

Fortgesetzt werden soll weiters der 2015 geschaffene Innovationsfonds „Forschung, Wissenschaft und Gesellschaft“ zur Förderung außergewöhnlich ideenreicher Forschungsvorhaben.

Ausgabe 23 | 12.12.2017

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

Potentiale fördern

Neue Impulse sollen schließlich in der individuellen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich gesetzt werden. Geplant ist, „High Potentials“ auch nach dem Doktorat gezielter zu fördern, etwa mit dem PostDocTrack-Programm oder dem auf Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften ausgerichteten APART-Programm.

4. 107 Millionen Euro für den Forschungsstandort Österreich

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung vergibt Mittel für 2018 - Stärkung der kompetitiven Forschung

„Österreichs kompetitive Forschung erhält für 2018 107 Millionen Euro aus der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (NFTE). Diese Mittel leisten einen wichtigen Beitrag auf unserem Weg Richtung Innovation Leader“, sagt Wissenschafts- und Forschungsminister Harald Mahrer anlässlich der Bekanntgabe der Mittelvergabe durch die Nationalstiftung.

Mit der Änderung des FTE Nationalstiftungsgesetzes, die im Juni beschlossen wurde, werden bis 2020 in Summe 420 Millionen Euro in die exzellente Forschungslandschaft Österreichs investiert. Pro Jahr werden rund 140 Millionen über die Nationalstiftung ausgeschüttet. Die Mittel stammen aus der Nationalbank, dem Österreichfonds und den Zinsen des erp - Fonds. „Damit ist die Nationalstiftung so hoch, wie nie zuvor dotiert. Das stärkt den Forschungsstandort und setzt wertvolle Impulse für neue Innovationsprojekte im F&E Bereich“, so Mahrer.

Durch die Nationalstiftung werden vor allem neue Formate der Forschungs- und Innovationsförderung finanziert. Der erste Teilbetrag von 107 Millionen Euro für 2018 wurde heute auf Basis einer Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung an die bei der NFTE antragberechtigten Institutionen ausgeschüttet - das sind die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, der Wissenschaftsfonds, die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Ludwig Boltzmann Gesellschaft, die Christian Doppler Forschungsgesellschaft und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH.

5. COMET-Projekte 7. Ausschreibung - 21 Projektanträge eingereicht -Eingereichte Projekte werden jetzt evaluiert

In der 7. COMET-Projekte Ausschreibung wurden insgesamt 21 COMET-Projektanträge eingereicht. Insgesamt wurden ca. 27 Millionen EUR an Bundesförderung und ca. 13 Millionen Euro an Landesmitteln beantragt, wobei sich die beantragten Gesamtkosten auf ca. 95 Millionen EUR belaufen. Es stehen ca. 10 Millionen EUR an Bundesmitteln zur Verfügung.

Ausgabe 23 | 12.12.2017

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

Die eingereichten Anträge werden nach Formalprüfung extern bzw. intern begutachtet. Die externe Begutachtung wird gemeinsam vom Wissenschaftsfonds (FWF) und der Christian-Doppler-Forschungsgesellschaft (CDG) abgewickelt und erfolgt durch internationale FachgutachterInnen. Die interne Begutachtung wird seitens der FFG durchgeführt. Die Jurysitzung findet am 12./13. Juni 2018 in der FFG statt.

In Bezug auf den Hauptstandort der eingereichten Projekte liegt die Steiermark mit 10 Anträgen vor Oberösterreich (4) und Wien (4). Jeweils ein Hauptstandort liegt in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Die thematischen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Informatik, intelligente Produktion, Life Sciences, Energie und Mobilität.

6. Einreichmöglichkeiten für aws impulse XS und XL 2018 - SAVE THE DATES

Dabei handelt es sich um einen Zuschuss der Austria Wirtschaftsservice GmbH für die Frühphase von innovativen Projekten im Kontext der Kreativwirtschaft.

Die Einreichmöglichkeiten 2018 stehen fest. Hier das erste Einreichdatum:

- [aws impulse XL 2018 1.Jänner - 5. März 2018](#)
- [aws impulse XS 2018 1.Jänner -19.März .2018](#)

>> Einreichen.impulse-awsq.at

Im Falle von Fragen zur Einreichung steht Ihnen das aws Kreativwirtschaft Team unter kreativwirtschaft@aws.at oder unter + 43 1 501 75 - 377 gerne zur Verfügung.

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. CETA: Angabe des Ursprungslandes in der Ursprungserklärung

Mit Beginn der Anwendung des handelspolitischen Teils des Abkommens EU – Kanada hat sich gezeigt, dass zwischen den Vertragsparteien eine unterschiedliche Auffassung bezüglich der korrekten Ursprungsangabe in der Ursprungserklärung besteht. Das Bundesministerium für Finanzen teilte nunmehr mit, dass sich die Europäische Kommission nunmehr mit Kanada wie folgt geeinigt hat:

- Kanada akzeptiert Ursprungserklärungen von EU Ausführern mit der Angabe „Kanada / EU“ oder nur „EU“
- EU akzeptiert Ursprungserklärungen von kanadischen Ausführern mit der Angabe „Kanada / EU“ oder nur „Kanada“

Hinweis:

Bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist die eindeutige Angabe des Ursprungslandes erforderlich. Enthält eine Ursprungserklärung die Eintragung „Kanada/EU“ bzw. „Canada/EU“, hat daher der Anmelder als präferenzielles Ursprungsland „CA“ anzugeben, es sei denn, es liegen ihm Erkenntnisse vor, dass es sich um Ursprungserzeugnisse der EU handelt.

Diese Mitteilung wurde erst in der letzten Woche von der Europäischen Kommission übermittelt. Die Informationen auf der Homepage und in der FINDOK des BMF werden so rasch als möglich angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass dies ausschließlich das Abkommen der EU mit Kanada betrifft und keine Auswirkungen auf andere Abkommen hat.

2. Fahrplan zur Umsetzung der Systeme zum elektronischen Datenaustausch

Die Europäische Kommission hat einen [Fahrplan zur Änderung des Zollkodexes](#) der Union veröffentlicht. Im Einklang mit dem Arbeitsprogramm werden die Arbeiten an den elektronischen Systemen schrittweise bis 2020 durchgeführt. Allerdings sieht der Artikel 278 UCC vor, dass Mittel zum papierbasierenden Austausch von Informationen, bis höchstens 31. Dezember 2020 vorübergehend genutzt werden können, wenn die für die Anwendung der Bestimmungen des Zollkodex erforderlichen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind.

Der Fahrplan schlägt nun eine Änderung des gegenständlichen Artikels vor. Die Frist bis 2020 soll zwar aufrecht bleiben, im Hinblick auf elektronische Systeme, die bis 2020 nicht betriebsbereit sind, soll es eine verlängerte Frist bis 2025 geben. Die Europäische Kommission betont, dass sie und die Mitgliedstaaten auf dem besten Weg sind, den größten Teil der Arbeiten an den elektronischen Systemen rechtzeitig abzuschließen. Einige Systeme werden jedoch bis Ende 2020 nur teilweise fertig gestellt sein. Die letzten Phasen der Entwicklung von IT-Systemen sind oft die längsten und kompliziertesten. Daher wird diese Fristverlängerung geplant.

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Bis zum 26. Dezember kann unter nachstehendem Link eine Stellungnahme zum Fahrplan abgegeben werden:

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5818667_en

Sie erhalten zwar keine individuelle Antwort, aber Ihre Meinung wird in die weitere Vorbereitung der Initiative einfließen.

Anfang 2018 will die Europäische Kommission auch einen Bericht über die bisherige Umsetzung des UCC veröffentlichen.

3. Veranstaltung: Die Lieferantenerklärung - Wichtige Infos, Tipps & Links

Viele Firmen werden, auch wenn sie nicht direkt Waren exportieren, mit der Erstellung einer Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung konfrontiert. Das Ausfüllen der Erklärung, das dahinterstehende Vertragsrecht und die Rechtsfolgen bereiten häufig „Nicht-Zoll-Experten“ Schwierigkeiten.

Diese Veranstaltung bringt Sie auf den neuesten Stand und hilft Ihnen, diese Erklärung richtig auszufüllen - auch ohne Vorkenntnisse im Ursprungsrecht.

Anschließend steht Ihnen der Vortragende, Herr Gerhard Stöger, Leiter des Exportdokumentenbüros und des Außenwirtschaftsservices, WKO Oberösterreich für Ihre individuellen Fragen zur Verfügung.

Vortragender: Gerhard Stöger, Leiter des Exportdokumentenbüros u. des Außenwirtschaftsservice, WKO Oberösterreich

Termine:

Mi, 7. 2.2018: 13:00 - 15:00 Uhr,

Mo, 5.3.2018: 13:00 - 15:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 59,--, Nicht-Mitglieder: EUR 89,--

Anmeldung: WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE, Wiener Straße 150, 4021 Linz, Online:

online.wkooe.at/wk-veranstaltungen (Veranstaltungs-Nr. 13064), E-Mail: unternehmerakademie@wifo-ooe.at, Telefon: 05-7000-7053

Ausgabe 23 | 12.12.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

1. Rotterdamer Übereinkommen - Weitere gefährliche Chemikalien und Pestizide in die Liste aufgenommen

Das Rotterdamer Übereinkommen (multilaterales Umweltübereinkommen) ([StF: BGBl. III Nr. 67/2005](#)) soll die Risiken beim internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien und Pestiziden eindämmen.

Viele gefährliche Chemikalien sind in Österreich aber auch in der Europäischen Union bereits verboten, nicht zugelassen oder sonst streng beschränkt. Im Sinne eines vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes sollten diese Chemikalien nur dann in Drittstaaten exportiert werden, wenn das jeweilige Empfängerland über die Gefährlichkeit dieser Substanzen aufgeklärt wurde und dem Import trotzdem zugestimmt hat.

Gemäß Beschluss ([BGBl. III 213/2017](#)) werden folgenden Chemikalien in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel aufgenommen:

Chemikalie	CAS Nummer	Kategorie
Carbofuran	1563-66-2	Pestizid
Trichlorfon	52-68-6	Pestizid
Kurzkettige Chlorparaffine	85535-84-8	Industriechemikalie
Alle Tributylzinn-Verbindungen, einschließlich:		
- Tributylzinnoxid	56-35-9	Industriechemikalie
- Tributylzinnfluorid	1983-10-4	
- Tributylzinnmethacrylat	2155-70-6	
- Tributylzinnbenzoat	4342-36-3	
- Tributylzinnchlorid	1461-22-9	
- Tributylzinnoleat	24124-25-2	
- Tributylzinnaphthenat	85409-17-2	

Ausgabe 23 | 12.12.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

Die Änderungen sind für alle Vertragsparteien mit 15. September 2017 in Kraft getreten. Betroffen von diesen Änderungen sind Unternehmen, die Chemikalien und Pestizide mit den Stoffen herstellen und exportieren.

[PIC Übereinkommen Bundesministerium für ein Lebenswertes Österreich](#)

2. Begutachtung: Novelle zur Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - Änderungen beim Umgang mit Hintergrundwerten, Versickerungen und Regionalprogramm

Das BMLFUW hat einen Entwurf zur Änderung der [QZVO Chemie Grundwasser](#) vorgelegt. Dieser dient der Umsetzung der [Richtlinie 2014/80/EU](#) und weiteren Präzisierungen und Anpassungen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Anpassung der Definition „direkte Einbringen von Schadstoffen in das Grundwasser“ durch Klarstellung des Begriffs „Bodenpassage“; Dadurch wird die Bewilligungspflicht für die Einbringung von bestimmten Schadstoffen in das Grundwasser mit technischen Bodenfilter ermöglicht (§ 6).
- Regelungen für die Bestimmung von Hintergrundbelastungen – Anpassung an Richtlinie 2014/80/EU.
- Anpassung des Rahmens für Regionalprogramme zur Verbesserung des Grundwassers – betrifft im Wesentlichen Nitrat und Pestizide.

Ihr allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf müsste bis 22. Dezember 2017 bei Fr. Gabriele Kovacsik (E gabriele.kovacsik@wkoee.at) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

[Begutachtungsunterlagen](#)

3. Lehrgang: EX geschützte Betriebsmittel - Unterwiesene Fachkraft für Reparatur und Wartung

Firmen benötigen für die Reparatur bzw. Wartung von Geräten und Schutzsystemen, welche in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, besonders ausgebildete Fachkräfte. Denn nur entsprechend qualifizierten Mitarbeitern ist es möglich, die Arbeiten gesetzeskonform durchzuführen. Ziel dieser Ausbildung ist es, diese Fachkräfte in den Bereichen Elektrotechnik, Rechtsgrundlagen und Ex-Schutz zu schulen. Mittels einer Abschlussprüfung zur "Unterwiesenen Fachkraft für EX geschützte Betriebsmittel" wird auch ein entsprechendes Zertifikat erworben.

Ausgabe 23 | 12.12.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

Lehrgang Explosionsschutz 2018

Kursbeginn: 18. Jänner 2018

Abschluss mit Zertifikat

Warum Sie diese Ausbildung besuchen sollten:

- Der Betreiber ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner überwachungsbedürftigen Anlagen. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/98/EG.
- Wenn ein Gerät, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 94/9/EG (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) instandgesetzt wird, hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Relevanz für den Explosionsschutz erkannt wird. Die eingesetzten Personen müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrungen die übertragenen Arbeiten bei der Instandsetzung im Sinne der Richtlinie 94/9/EG durchführen.
- Der Arbeitgeber/Betreiber legt fest, wer als befähigte Person (eigene oder fremde Person) für die überwachungsbedürftige Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen die Prüfung durchführt. Die Verantwortung für die sachgerechte Auswahl liegt stets beim Arbeitgeber/Betreiber, auch wenn er externe "befähigte Personen" mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

[Anmeldung und weitere Informationen](#)

Ausgabe 23 | 12.12.2017

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Daniela Pail | T 05-90909-4211

1. Begutachtung: Vorschlag über die Förderung sauberer und effizienter Straßenfahrzeuge (CVD, clean vehicles Directive)

Am 8. November 2017 hat die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem der Beitrag des Straßenverkehrssektors zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der EU vergrößert werden soll.

Es enthält Maßnahmen, die auf die Nachfrageseite wie auf die Angebotsseite des Verkehrssektors ausgerichtet sind, und soll dessen Übergang zu emissionsarmer bzw. emissionsfreier Mobilität beschleunigen. Gleichzeitig sollen durch die Vorschläge aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrs- und Automobilsektors gestärkt werden. Ein Teil davon ist die [Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge – „Clean Vehicles Directive \(CVD\)“](#).

Im Detail:

Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge – „Clean Vehicles Directive (CVD)“

Die CVD gehört zu der EU-Gesetzgebung über die öffentliche Beschaffung und verpflichtet mit Minimumstandards dazu, die Umwelt- und Energieauswirkungen während der gesamten Betriebsdauer eines Straßenfahrzeugs bei dessen Beschaffung zu berücksichtigen.

Mit der Überarbeitung der CVD soll der Aufbau eines Marktes für emissionsarme bzw. emissionslose Fahrzeuge gefördert werden. In Zukunft sollen daher alle Formen von Fahrzeugbeschaffung unter die Richtlinie fallen. Dabei soll nicht mehr allein auf die Internalisierung von externen Kosten bei der Kaufentscheidung gesetzt werden, sondern das Ziel soll vor allem durch Minimum-Beschaffungsvorgaben erreicht werden.

Diese Vorgaben sollen für die Mitgliedstaaten gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und städtischen Bevölkerungsdichte differenziert werden.

In Österreich soll der Anteil der als sauber definierten Fahrzeuge beispielsweise bei der Beschaffung von Bussen 50 Prozent im Jahr 2025 und 75 Prozent im Jahr 2030 betragen. Bei der Beschaffung von LKWs 10 Prozent im Jahr 2025 und 15 Prozent im Jahr 2030.

Wir bitten um Ihre Anmerkungen bzw. Ergänzungen zum Vorschlag zur Änderung der Richtlinie bis spätestens 12.12.2017 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

Ausgabe 23 | 12.12.2017

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Daniela Pail | T 05-90909-4211

2. Lenkprotokoll-Verordnung - Formulare auf der AI-Website

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat auf der Website des Arbeitsinspektorates die beiden Musterformulare, die von der Lenkprotokoll-Verordnung (BGBl. Teil II, Nr. 313 vom 15. November 2017) beschrieben wird, jetzt veröffentlicht. Die Musterformulare können abgerufen werden unter:

<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Personengruppen/LenkerInnen/Rechtsvorschriften>

In diesem Zusammenhang wird auf das neue Merkblatt zur Lenkprotokoll-Verordnung der Bundessparte Transport und Verkehr verwiesen. Letztgenannte hat dankenswerterweise sehr detailliert alle Fragen zu dieser neuen Verordnung, die die Fahrtenbuchverordnung ablöst, beschrieben:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/fahrtenbuch-wird-durch-neues-lenkprotokoll-abgeloest.html>

3. Fragebogen CSR (Masterarbeit)

Die Beantwortung des Fragebogens zum Thema Corporate Social Responsibility (CSR) wird ca. 15 Minuten dauern. Sie unterstützen dabei eine Masterarbeit an der Johannes Kepler Universität (JKU) in Linz.

Fragebogen: <https://www.umfrageonline.com/s/dd0af6f>

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Veranstaltung: Geschäftsführer haften für jeden Fehler! - Haftungsvermeidung & Risikominimierung

Jeder Geschäftsführer sollte sich seiner Pflichten und Haftungsrisiken bewusst sein. Als vertretungs- und geschäftsführungsbefugtes Organ ist der Geschäftsführer ein wichtiger Entscheidungsträger im Unternehmen. Er ist nicht nur der GmbH gegenüber für die sorgfältige Wahrnehmung der Geschäfte verantwortlich. Es treffen ihn auch Behörden gegenüber maßgebliche Pflichten, wie die Einhaltung abgabenrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Im Insolvenzfall ist es zudem die Pflicht des Geschäftsführers, rechtzeitig den Insolvenzantrag zu stellen. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Geschäftsführer mit seinem Privatvermögen gegenüber der Gesellschaft, in Sonderfällen aber auch gegenüber Behörden oder geschädigten Gläubigern. Die Vortragende gibt einen umfassenden Überblick über die Pflichten und Haftungsrisiken eines GmbH-Geschäftsführers unter besonderer Berücksichtigung der praxisrelevanten Problemfelder.

Inhalte:

- Geschäftsführerpflichten
- Gesellschaftsrechtliche Haftungsgrundlagen der Geschäftsführerhaftung
- Sorgfaltsmaßstab
- Weisungen und Haftungsentlastung
- Abgabenrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Haftung
- Insolvenzverschleppungshaftung
- Risikominimierung

Die Vortragende: Priv.-Doz. Mag. Dr. Henriette Boscheinen-Duursma LL.M., M.A.S., LL.M.

Termin/Ort: Do, 11.1.2018: 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 59,--, Nicht-Mitglieder: EUR 89,--

Anmeldung:

WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE, Wiener Straße 150, 4021 Linz, Online: online.wkooe.at/UAK/2018-17290, E-Mail: unternehmerakademie@wifi-ooe.at, Telefon: 05-7000-7053

Ausgabe 23 | 12.12.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Veranstaltung: Krankenstand(missbrauch) - ein Freifahrtschein für Arbeitnehmer?

Ihr Mitarbeiter kommt nicht zur Arbeit und ist auch telefonisch nicht zu erreichen. Was ist zu tun? Müssen Sie ihm nachtelefonieren, schriftlich auffordern, seine Arbeit wieder aufzunehmen oder können Sie ihn sogar entlassen? Ist eine Kündigung wirklich ohne Risiken möglich? Steht dem Mitarbeiter für diesen Tag sein volles Gehalt zu? Viele Fragen gibt es zum Thema Fehlzeiten und Krankenstände.

Diese Informationsveranstaltung stattet Sie anhand von praxisnahen Beispielen und aktuellen Gerichtsentscheidungen dem Wissen aus, das Sie benötigen, um auf diese Fälle richtig reagieren zu können.

Inhalte:

- Fehlende Krankmeldung -> Was sind die Rechte des Arbeitgebers?
- Verdacht auf Krankenstandsmissbrauch -> Was kann der Arbeitgeber tun?
- Entgeltfortzahlungskontingente -> Wie lange ist ein Krankenstand zu bezahlen?
- Ausfallsprinzip - was ist im Krankenstand weiter zu zahlen?
- Arbeitnehmer hat den Krankenstand selbst verschuldet -> Was sind die Konsequenzen?
- Auskunftspflicht des Arbeitnehmers über ärztliche Diagnose?
- Kündigung im Krankenstand - Achtung Risiko!
- Arbeitnehmer erkrankt während Urlaub/Zeitausgleich - Was gilt?

Termine/Orte:

Mi, 24.1.2018: 16:00 - 18:00 Uhr, WKO Gmunden

Mo, 12.2.2018: 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 59,--, Nicht-Mitglieder: EUR 89,--

Anmeldung: WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE, Wiener Straße 150, 4021 Linz, Online: wifi.at/ooe/uak
(Kurs-Nr. 13020), E-Mail: unternehmerakademie@wifi-ooe.at, Telefon: 05-7000-7053

3. CSR-Umfrage der JKU

Professor Dr. Pernsteiner von der JKU hat der WKOÖ eine CSR-Umfrage (Link: <https://www.umfrageonline.com/s/dd0af6f>) vorgestellt.

Wir weisen auf die Möglichkeit hin, an dieser Umfrage teilzunehmen.